

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung für die
kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofssatzung)
vom xx.xx.2012**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

- § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Alternativ ist bei Grabmalen mit Sockel die durchgängige kraftschlüssige Verbindung zwischen Fundament, Sockel und Grabmal mit mindestens zwei statisch dimensionierten Dübeln aus rostfreiem Stahl herzustellen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.xx.2011

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas